



ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

Zwischen

Landratsamt Zollernalbkreis, Hirschbergstr. 29, 72336 Balingen
- vertreten durch die Untere Naturschutzbehörde, diese vertreten durch den
Ersten Landesbeamten Matthias Frankenberg -

im Folgenden: UNB

und

Firma Holcim (Süddeutschland) GmbH, Dormettinger Str. 23, 72359 Dotternhausen
- vertreten durch die Geschäftsführer Remo Bernasconi und Thorsten Hahn, diese vertreten
durch die Prokuristen Dieter Schillo und Gerd Huber -

im Folgenden: Holcim

Präambel

Holcim baut als Rechtsnachfolgerin der Fa. Rudolf Rohrbach KG, Portlandzementwerk Dotternhausen, auf dem Plettenberg - Gemarkung Dotternhausen - mit der Genehmigung vom 30.03.1977 und der Änderungsgenehmigung vom 02.02.1982 mineralische Rohstoffe zur Zementherstellung ab. Die Rekultivierungsplanung findet ihre ursprüngliche Grundlage in der Genehmigung vom 30.03.1977. Es folgte dann eine Planung, die grundsätzlich auf dem Rekultivierungsplan Variante 2 mit Erläuterungen und Anhängen der Fa. Rudolf Rohrbach KG, Portlandzementwerk Dotternhausen vom 24.10.1977 beruht. Diese Planung wurde mit der Genehmigungsentscheidung vom 02.02.1982 weiterentwickelt und modifiziert. In den Folgejahren wurde die durch Genehmigung festgelegte Abbaurichtung ohne förmliche Anpassung der Rekultivierungsplanung geändert.

Im Jahr 2009 wurde mit Holcim erstmals die geänderte Abbaurichtung und die damit verbundenen notwendige Anpassung der Rekultivierungsplanung diskutiert. Ab dem Jahr 2010 wurde in Besprechungsterminen und mehreren Workshops das weitere Vorgehen zur Rekultivierungsplanung abgestimmt. Holcim verpflichtete sich dabei, dem Landratsamt einen den aktuellen Verhältnissen angepassten Abbau- und Rekultivierungsplan mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2018 vorzulegen; am 20.01.2017 erfolgte hierzu die Änderungsanzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG. Mit Bescheid vom 28.07.2017 teilte das Landratsamt mit, dass die angezeigte Änderung keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf.

Am 28.06.2018 hat Holcim einen immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsantrag auf Erweiterung der Abbaufäche in Richtung Süden und auf Änderung der Abbau- und Rekultivierungsplanung eingereicht. Mit dem Genehmigungsverfahren zur geplanten Erweiterung der Abbaufäche ist beabsichtigt, die Rekultivierung der gesamten Abbaufäche des Steinbruchs zu überarbeiten. Bis zur Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung sollen der geänderte Rekultivierungsplan mit der Laufzeit bis zum 31.12.2018 und der Rekultivierungsplan mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2020 rechtsverbindlich mit Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festgesetzt werden.

Nach § 3 Abs. 3 BNatSchG ist von der Behörde zu prüfen, ob der Zweck der beabsichtigten Maßnahme auch mit einem zulässigen Aufwand durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist zur Einhaltung der in § 1 BNatSchG formulierten Ziele geeignet und sichert die Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen, so dass eine naturschutzrechtliche Änderungsgenehmigung der bestehenden Rekultivierungsplanung nicht erforderlich ist.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag dient der Sicherung und Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen auf dem Plettenberg. Die konkretisierte Rekultivierungsplanung bis 2020, die der geänderten und insoweit immissionsschutzrechtlich angezeigten und noch anzuzeigenden Abbauplanung mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2020 folgt, hat ihre Grundlage in der Planung vom 24.10.1977 und Genehmigungsentscheidungen vom 30.03.1977 und 02.02.1982 und modifiziert und konkretisiert diese. Grundlage der Maßnahmen und damit Vertragsinhalt sind die beigefügten Rekultivierungspläne vom 19.01.2017 (Anlage 1) und Rekultivierungsplan vom 24.10.2018 (Anlage 3), die Vorhabenbeschreibung vom Januar 2017 (Anlage 2) und der Erläuterungsbericht vom November 2020 (Anlage 4).
- (2) Die Entscheidungen vom 30.03.1977 und 02.02.1982 und sämtliche mit ihnen verbundenen Nebenbestimmungen bleiben unberührt, soweit sie nicht dieser Vereinbarung widersprechen.

- (3) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die in Abs. 1 genannten Maßnahmen in dem in den Rekultivierungsplänen und Erläuterungsbericht dargestellten Umfang geeignete Rekultivierungsmaßnahmen darstellen.

§ 2

Durchführungsverpflichtung

- (1) Holcim verpflichtet sich, die in § 1 genannten Maßnahmen durchzuführen. Art und Umfang dieser Maßnahmen ergeben sich aus den beigefügten Rekultivierungsplänen, Erläuterungsbericht und Vorhabenbeschreibung.
- (2) Holcim zeigt der UNB die vollständige und fristgerechte Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen unmittelbar nach deren Umsetzung an. Die Umsetzung wird von der UNB überprüft.

§ 3

Sicherheitsleistung

- (1) Holcim hat zur Sicherstellung der Rekultivierungsmaßnahmen spätestens zwei Monate nach Abschluss dieses Vertrages eine Sicherheit in Höhe von 250.000 Euro zu leisten. Die Sicherheitsleistung ist durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft zu erbringen.
- (2) Für den Fall der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach Abschluss dieses Vertrages wird die in Abs. 1 genannte Sicherheitsleistung auf weitere zu leistende Sicherheitsleistungen im Rahmen des seit dem 28.06.2018 laufenden Änderungsgenehmigungsverfahren angerechnet. Holcim ist berechtigt, die Bankbürgschaft nach Abs. 1 Zug um Zug gegen Übergabe einer neuen Bürgschaft, die den Anforderungen der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung entspricht, zurückzuverlangen.
- (3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die in Abs. 1 festgelegte Höhe der Sicherheitsleistung keinen Maßstab für die in einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung festzulegende Sicherheitsleistung vorgibt.

§ 4

Auflösende Bedingung

- (1) Dieser Vertrag erlischt, sobald Holcim für die mit Antrag vom 28.06.2018 begehrte Süderweiterung des Steinbruchs Plettenberg im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung eine naturschutzrechtliche Genehmigung erteilt wird, die den zugrundeliegenden Vertragsgegenstand regelt und diese in Bestandskraft erwächst.

- (2) Wenn die mit Antrag vom 28.06.2018 begehrte Süderweiterung des Steinbruchs Plettenberg immissionsschutzrechtlich nicht genehmigt wird oder eine erteilte Genehmigung nicht in Bestandskraft erwächst, wird Holcim die Rekultivierung des Steinbruchgeländes auf der Basis der am 30.03.1977 und 02.02.1982 genehmigten Rekultivierungsplanung zu Ende führen. Das Landratsamt wird die Sicherheitsleistung nach § 3 Abs. 1 nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten zurückgeben.

§ 5 Kostentragung

Holcim übernimmt die Kosten dieses Vertrages und die Kosten seiner Durchführung.

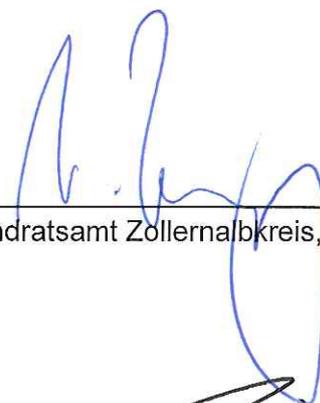
§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die UNB und Holcim erhalten je eine Ausfertigung.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (4) Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist der Sitz des Landratsamtes Zollernalbkreis.

§ 7 Vertragsbestandteile

- Anlage 1: Rekultivierungsplan vom 19.01.2017
Anlage 2: Vorhabenbeschreibung vom Januar 2017
Anlage 3: Rekultivierungsplan vom 26.10.2018
Anlage 4: Erläuterungsbericht vom November 2020

Balingen, den 12.11.2018



Landratsamt Zollernalbkreis, Matthias Frankenberg

Dotternhausen, _____



Fa. Holcim (Süddeutschland) GmbH, Dieter Schillo

Dotternhausen, _____



Fa. Holcim (Süddeutschland) GmbH, Gerd Huber